99083001011002

Namensfestlegung nach der Heirat

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6001150-99083001011002/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011002
Leistungsbezeichnung I	Namensfestlegung nach der Heirat
Leistungsbezeichnung II	Namensfestlegung nach der Heirat
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 1355 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Ehenamen) • Art. 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) • § 41 Personenstandsgesetz (PStG) (Erklärung zur Namensführung von Ehegatten) • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nr. 75 Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht
Teaser	Sie haben geheiratet und noch keinen Ehenamen bestimmt. Nun wollen Sie Ihren Namen ändern und einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen.
Volltext	Bestimmung des Ehenamens nach § 1355 Bürgerliches Gesetzbuch Sie haben geheiratet und noch keinen Ehenamen bestimmt. Nun wollen Sie Ihren Namen ändern und einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Die Eheleute können ihre bisherigen Familiennamen beibehalten (getrennte Namensführung) oder bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt (es gibt hierfür keine Frist) einen gemeinsamen Familiennamen (Ehename) bestimmen. Für einen Ehenamen kommen die Geburtsnamen oder die Familiennamen, welche die Eheleute zum Zeitpunkt der Bestimmung des Ehenamens tragen, in Betracht. Die Bestimmung eines Ehenamens ist unwiderruflich. Ausländische Eheschließende unterliegen grundsätzlich dem Namensrecht ihres Heimatstaates. Hat zumindest eine/r der künftigen Ehepartner oder Ehepartnerinnen seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so besteht ein Wahlrecht zwischen dem Recht des Staates, dem er/sie angehört, und dem deutschen Namensrecht. Tipp: Bei der Bestimmung der Namensführung gibt es viele Möglichkeiten. In manchen Fällen sind aber Besonderheiten zu beachten, zum Beispiel • für die Namensführung ausländischer

Modul	Sachverhalt
	Eheschließender oder • wenn vor der Eheschließung geborene gemeinsame Kinder vorhanden sind. Lassen Sie sich daher gerade in diesen Fällen beim Standesamt beraten. Ansprechstelle Zuständig ist das Standesamt, das das Eheregister führt. Falls die Eheschließung nicht in einem deutschen Eheregister beurkundet ist: • das Standesamt in dessen Zuständigkeit einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit: –> Standesamt I in Berlin Amt24-Informationen
Erforderliche Unterlagen	Erfolgt die Bestimmung des Ehenamens nicht gleichzeitig mit der Eheschließung, müssen Sie folgende Unterlagen mitbringen: • gültiges Ausweispapier (zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass) • Heiratsurkunde • gegebenenfalls bei Vorehe: rechtskräftiges Scheidungsurteil • bei Eheschließung im Ausland: Heiratsurkunde mit Übersetzung, gegebenenfalls Legalisation oder Apostille Unter Umständen sind weitere Unterlagen erforderlich.

Modul	Sachverhalt
	Hinweis (bei Eheschließung im Ausland): Bei Urkunden aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat: • ist keine weitere Beglaubigung erforderlich • besteht bei bestimmten Urkunden (zum Beispiel Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunde, Meldebescheinigung) die Möglichkeit, von der ausstellenden Behörde ein mehrsprachiges Formular (Übersetzungshilfe) zu erhalten. Eine Übersetzung durch einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin im Inland ist dann in der Regel nicht mehr erforderlich. Tipp: Die Übersetzungshilfe wird zusammen mit der Personenstandsurkunde ausgestellt, sie sollte also gleichzeitig beantragt werden.
Voraussetzungen	Sie haben geheiratet und bisher keinen Ehenamen bestimmt.
Kosten	• Beglaubigung von namensrechtlichen Erklärungen nach der Heirat: EUR 35,00 • Bescheinigung über eine Namensänderung: EUR 15,00
Verfahrensablauf	• Um Ihren Ehenamen zu bestimmen, müssen Sie noch einmal persönlich beim Standesamt erscheinen. • Sie müssen die Änderung des Ehenamens schriftlich erklären. Diese Erklärung muss von einem Notariat oder einem Standesamt beglaubigt oder beurkundet werden. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt, bei dem die Eheschließung beurkundet ist.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Doppelname

Modul	Sachverhalt
	Der Ehepartner oder die Ehepartnerin, dessen/deren Geburtsname nicht der Ehename geworden ist, kann durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung dem Ehenamen seinen/ihren Geburtsnamen oder eventuell bisher geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen (Begleitnamen). Damit führt er/sie in der Ehe einen Doppelnamen. Ein späterer Widerruf ist möglich. Beispiel: Frau Meier heiratet und nimmt den Namen ihres Mannes, Müller, an. Später wird diese Ehe geschieden. In zweiter Ehe heiratet Frau Müller (geborene Meier) nun Herrn Schmidt. • Wird bei der Heirat keine Namenserklärung abgegeben, behält jeder seinen bisherigen Namen, es bleibt also bei Frau Müller und Herrn Schmidt. • Falls die Eheleute später doch einen gemeinsamen Familiennamen führen möchten, kann ein Ehename noch nachträglich beim Standesamt bestimmt werden. Diese Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Zum Ehenamen kann "Meier" oder "Schmidt" (Geburtsnamen der Ehepartner) oder "Müller" (Name aus der Vorehe der Frau) bestimmt werden. Entscheidet sich das Ehepaar zum Beispiel für den gemeinsamen Familiennamen "Schmidt", könnte die Ehefrau, sofern sie einen Doppelnamen führen möchte, unter folgenden Kombinationen wählen: • Schmidt-Müller • Schmidt-Meier • Müller-Schmidt • Meier-Schmidt Wird der Geburtsname der Frau zum Ehenamen bestimmt oder der Name, den die Frau zum Zeitpunkt der Erklärung führte (also Meier oder Müller), kann der Ehemann einen entsprechenden Doppelnamen erhalten.

Modul	Sachverhalt
	Hinweis: Führt einer der Eheleute bereits einen Doppelnamen und wird dieser Doppelname zum Ehenamen bestimmt, darf der andere Ehepartner oder die andere Ehepartnerin seinen/ihren Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen nicht mehr voranstellen oder anfügen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	